

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 06/0201
421 - Schule und Sport			Datum: 01.06.2006
Bearb.	: Herr Bertram	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

21.06.2006

Novellierung Schulgesetz

Sachverhalt

Die Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ist zum 01.10.2007 vorgesehen.

Als Anlage 1 ist eine Gegenüberstellung des derzeit geltenden Schulgesetzes vom 02.08.1990 (linke Spalte) und des Entwurfs der Neufassung des Schulgesetzes mit Stand vom 21.03.2006 (rechte Spalte) der Vorlage beigelegt.

Derzeit befindet sich das Schulgesetz im Anhörungsverfahren.

Eine Zusammenfassung bzw. Auflistung der wesentlichen Veränderungen im Schulgesetz ergibt sich aus der als Anlage 2 beigelegten Hintergrund-Information des Ministeriums für Bildung und Frauen und dem als Anlage 3 beigelegten Artikel in der Zeitschrift „Schule Aktuell – Ausgabe April 2006 .

Aus Sicht des Fachamtes ergeben sich zu dem Entwurf der Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes folgende Anmerkungen:

Zu § 24: Zuständige Schule

Die Neuregelung stellt gegenüber der bisherigen Regelung in § 44 das Recht auf freie Schulwahl sicher.

Die hier geplante Veränderung stellt aus Sicht des Fachamtes insbesondere für den Bereich der Grundschulen ein großes Problem dar.

In größeren Kommunen wie der Stadt Norderstedt mit 12 Grundschulen sind feste Schulbezirke festgelegt worden, um insbesondere eine ausgewogene Auslastung der Schulen nach den vorhandenen Raumkapazitäten und eine wohnortnahe Beschulung zu gewährleisten. Wenn Eltern für ihr Kind die Beschulung an einer nicht zuständigen Grundschule wünschen, so ist dieses schriftlich beim Schulträger zu beantragen.

Der Schulträger entscheidet dann in Abstimmung mit den Schulleitungen der betroffenen Schulen.

Die Entscheidung richtet sich nach der Begründung für den Umschulungsantrag.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Dieses Verfahren hat sich in Norderstedt bewährt.

Auch im Bereich der Hauptschulen gibt es feste Schulbezirke.

Das Verfahren bei abweichender Beschulung (Umschulungsanträge) ist analog dem bei den Grundschulen.

Im Bereich der Realschulen und Gymnasien gibt es keine festen Schulbezirke sondern Aufnahmekriterien wie z.B. wohnortnahe Beschulung oder Geschwisterregelung.

Nach Absatz 1 wählen zukünftig die Eltern zunächst frei aus dem vorhandenen Angebot der jeweiligen Schulart aus.

Sollte die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden können, besteht ein Anspruch auf Aufnahme an der eigentlich zuständigen Schule.

Dieses würde eine komplette Veränderung der Ist-Situation darstellen.

Im schlimmsten Fall könnte dieses dazu führen, dass „unbeliebte“ Schulen leer stehen und „beliebte“ Schulen überlaufen.

Das Fachamt spricht sich eindringlich dafür aus, das vorhandene System mit festen Schulbezirken und Umschulungsanträgen beizubehalten.

Zu § 37: Schulleiterwahlausschuss

Positiv ist, dass nunmehr nach Absatz 5 auch für die von der Schule gewählten Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses feste Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden können.

Dieses war bisher nicht möglich.

Hinsichtlich der Teilnahme des (Ober)Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person an den Sitzungen des Schulleiterwahlausschusses gab es unterschiedliche Rechtsauslegungen zu der bisherigen Regelung im § 88 Schulgesetz.

Zur Klarstellung sollte in die Novellierung des Schulgesetzes im § 37 ausdrücklich aufgenommen werden, dass eine Mitwirkung des (Ober)Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person möglich ist.

Zu § 40: Grundschule

Im Absatz 3 ist neu aufgenommen, dass die Grundschule mit den Kindertageseinrichtungen Ihres Einzugsbereichs Vereinbarungen zur Zusammenarbeit schließen soll.

Hierzu ist anzumerken, dass die Kindertageseinrichtungen keinen Einzugsbereich haben und insofern Grundschulen auch schulpflichtig werdende Kinder aufnehmen, die vorher eine Kindertageseinrichtung außerhalb des Schulbezirks besucht haben, mit der keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit geschlossen werden muss.

Zu § 41: Hauptschule

Im Absatz 3 wird anstelle des 10. Hauptschuljahres jetzt die flexible Übergangsphase ab der 8. Jahrgangsstufe für 3 Jahre verankert.

Insofern wird das Projekt des freiwilligen berufsqualifizierenden 10. Schuljahres an der Hauptschule Falkenberg in dieser Form keinen Bestand haben.

Zu § 43: Gymnasium

Im Absatz 2 ist die Verkürzung des gymnasialen Bildungsgangs von 9 auf 8 Jahre verankert.

In der Oberstufe wird gemäß Absatz 3 zukünftig das Kurssystem mit Grund- und Leistungskursen durch die Profileroberstufe ersetzt.

Hierzu stellt sich die Frage und wird die Stadt Norderstedt als Schulträger zu beobachten haben, inwiefern sich durch die Reform der Oberstufe die räumlichen Anforderungen an die Gymnasien verändern und der vorhandene Raumbestand an den 4 Norderstedter Gymnasien ausreichend sein wird.

Zu § 46: Gemeinschaftsschule

Die Gemeinschaftsschule soll als zusätzliche Schulform in das Schleswig-Holsteinische Schulsystem aufgenommen werden.

Zu § 97: Träger berufsbildender Schulen

Nach Absatz 1 sind Träger der berufsbildenden Schulen die Kreise und kreisfreien Städte.

In Absatz 3 ist geregelt, dass der Schulträger die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Innungen, einen Innungsverband oder einen Verein übertragen kann.

Zu § 113 Schulkostenbeiträge

Es wird außerordentlich begrüßt, dass offensichtlich entgegen der bisherigen Planungen einer umfangreichen Neuordnung des Schullastenausgleichs nunmehr eine Aufrechterhaltung und in Teilbereichen Verbesserung des bisherigen Systems geplant ist.

Die Einbeziehung der Investitionskosten und der Verwaltungskosten in die Höhe des zwischen Schulträger und Wohnsitzgemeinde zu verrechnenden Schulkostenbeitrags wird als wichtig und notwendig angesehen.

Zu § 116: Schülerbeförderung

Es wird außerordentlich begrüßt, dass die Trägerschaften und die Regelungen zur Schülerbeförderung in der bisherigen Form des § 80 erhalten bleiben sollen und nicht – wie zwischenzeitlich geplant – die Zuständigkeit auf den Kreis übergehen soll.

Zu § 148: Übergangsbestimmungen

Aus Absatz 1 ergibt sich, dass bestehende Schulkindergärten zum Ende des Schuljahres 2007 / 2008 auslaufen werden.

In Norderstedt gibt es derzeit noch an den Grundschulen Harksheide-Nord und Friedrichsgabe Schulkindergärten.

Anlagen:

Gegenüberstellung des derzeit geltenden Schulgesetzes und des Entwurfs der Neufassung des Schulgesetzes (Anlage 1)

Hintergrund-Information des Ministeriums für Bildung und Frauen (Anlage 2)

Artikel in der Zeitschrift „Schule aktuell – Ausgabe April 2006“ (Anlage 3)